



An das
Amt der BGKD. Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Per Email an: post.vdl@bgld.gv.at

Wien, am 7. Februar 2022

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit dem das
Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert werden soll**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Bundesverband Photovoltaic Austria (PVA)** begrüßt die nun vorliegende Novelle des Burgenländische Elektrizitätswesengesetz und damit das Gleichziehen an das EAG des Bundes. Wie folgt erlauben wir uns nachstehende Stellungnahme zur vorliegenden Novelle des Burgenländische Elektrizitätswesengesetz zu übersenden und möchten Sie dringlich bitten, in diesem Zug nicht nur die Mindestkriterien umzusetzen sondern diese Aktualisierung auch aktiv für eine darüberhinausgehende Erleichterung des Sonnenstromausbaus im Burgenland zu nutzen:

§ 2 Begriffsbestimmungen, Verweisungen

Direktleitungen bilden ein großes Potential sowohl Industrie und Gewerbe wie auch Privatpersonen dezentral effizient zu versorgen und die öffentlichen netze dabei zu entlasten. Die derzeitigen Rahmenbedingungen sind aber derart streng, dass eine Ausgestaltung meist nicht möglich ist. Um dem entgegenzuwirken ist folgende Ergänzung erforderlich:

9. „Direktleitung“: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Erzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassene Kunden verbindet;

Der Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz über diese Leitung, der ein geringes/ untergeordnetes Ausmaß nicht überschreitet, beeinträchtigt die Einordnung als Direktleitung nicht. Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen.

§ 6 Antragsunterlagen

Gerade in der heutigen Zeit erscheint eine Antragstellung auf Basis von mehrfach ausgedruckten Anträgen in verlangsamend auf beiderlei Seiten (Behörden und Antragsteller) und nicht mehr zeitgemäß. Entsprechende Anpassungen im Gesetzestext sind daher erforderlich

- (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich oder digital zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen, erstellt von nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu Befugten, in zweifacher Ausfertigung digital in einfacher, schriftlich jedoch in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

§ 7 Anzeigeverfahren – Entfall der Anzeigepflicht

Um die, von der Burgenländischen Landesregierung angestrebte Klimaneutralität 2030 zu erreichen und eine möglichst vollständige Nutzung des Potentials von PV-Anlagen auf Gebäuden tatsächlich zu lukrieren, ist die Anzeigepflicht zu streichen und damit den progressiven Bundesländern zu folgen. Weiters ist es auch eine Vorgabe der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 ([Art. 15 Abs 1](#)) dass Verwaltungsverfahren gestrafft werden.

Als absolutes Vorbild ist hier das Land Vorarlberg zu nennen, das PV-Anlagen auf Gebäuden bis 500 Kilowattpeak gänzlich Anzeige- und Genehmigungsfrei nach dem Vorarlberger ELWOG stellt. Mit dem Entfall der Genehmigungsgrenze kann die Bürokratie nicht nur bei dem Ausführenden-Gewerbe (Stickwort bereits bestehender Fachkräftemangel) sondern auch bei der Administration deutlich gesenkt werden. Vor allem in Anbetracht der zukünftig steigenden Zahl an PV-Projekten ist die Anhebung auf beiden Seiten eine wesentliche Erleichterung, da Ressourcen eingespart und somit für anderwärtige Arbeiten Kapazitäten frei werden. Auch Oberösterreich hat, um ein weiteres Beispiel zu nennen, die Genehmigungsgrenze erst ab 400 Kilowattpeak.

§ 7 Anzeigeverfahren

Die geplante Errichtung, wesentliche Änderungen oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

1. im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
2. bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kWpeak ist der Landesregierung anzuzeigen.

§ 8 Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte

Um, in Anbetracht der immensen Zubauerfordernisse, rasche Projektumsetzungen zu garantieren ist die Entscheidungsfrist der zuständigen Behörde für Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie auf 6 Monate, wie es § 73 Abs 1 AVG vorsieht, zu beschränken. Zumal gilt, dass die Behörden verpflichtet sind, die Entscheidung ohne unnötigen Aufschub zu treffen. (siehe § 73 Abs 1 AVG)

Lange Genehmigungsverfahren verursachen nicht nur unberechtigt lange Umsetzungszeiträume sondern auch zusätzliche Bürokratie, sind hinderlich in der Geschäftstätigkeit der Unternehmen und abschreckend bei Endkunden.

§ 32 Pflichten der Verteilernetzbetreiber

Der Betrieb von Verteilernetzen sollte jedenfalls die Zielsetzungen im Hinblick auf den Erneuerbaren Ausbau, sowie die vorhandenen Potenzial- und etwaige Vorrangstrecken bzw. -standorte berücksichtigen. Die Standorte vor allem für größere neue Erzeugungsanlagen sind im Burgenland bekannt und werden vom Gesetzgeber und den Behörden stark eingeschränkt. Sie sind daher auch

den Netzbetreibern im Wesentlichen bekannt und müssen im Zuge deren Planungen, entsprechend ihrer Verpflichtungen Berücksichtigung finden.

§ 32 Abs 1 Z 25:

zum Betrieb, der Instandhaltung und Erweiterung des Netzes, um im Hinblick auf die burgenländischen und die nationalen Energieziele die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen, die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung und Einspeisung zu befriedigen; bei der Planung des Verteilernetzausbau Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentraler Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen,

§ 36 Netzentwicklungsplan

Bei der Erarbeitung des NEPs hat der ÜNB insbesondere auch die sich aus anderen Gesetzesmaterien ergebenden möglichen Standorte für Erzeugungsanlagen sowie deren potenzieller Leistungsgrößen einzuplanen.

§ 36 Abs 1

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Insbesondere sind vom Übertragungsnetzbetreiber auch die bereits bekannten oder sich aus anderen Gesetzen ergebenden möglichen Standorte für Erzeugungsanlagen, sowie deren potenzielle Leistungsgrößen einzuplanen.

§ 40 Direktleitung

Eine Präzisierung ist im Bereich der Direktleitung erforderlich um die lokale Erzeugung und lokalen Verbrauch von Strom weiter zu forcieren und Stromnetze zu entlasten.

§ 40 Abs 4

Erzeuger haben einen Rechtsanspruch auf Errichtung und Betrieb von Direktleitungen. Alle Erzeuger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollten die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Versorger sowie ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und Kunden über eine Direktleitung versorgen können, ohne dass ihnen unverhältnismäßige Verwaltungsverfahren oder Kosten auferlegt werden. Das Bgld EIWOG sollte allen Kunden das Recht einräumen, einzeln oder gemeinsam von Erzeugern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden zu können. Die über eine Direktleitung versorgten Kunden können auch über die Direktleitung Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen, wenn gewährleistet werden kann, dass nicht gleichzeitig Strom aus der angeschlossenen Stromerzeugungsanlage ins Netz eingespeist wird und dies nur im untergeordneten Ausmaß geschieht.

Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbaren-Richtlinie (EU)

Des Weiteren möchten wir daraufhin weisen, dass die Vorgaben der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 in nächster Zeit zu implementieren sind und die vorliegende Novelle bereits dafür genutzt wird. Dies betrifft die Straffung der Genehmigungsverfahren und die Einreichung einer Anlaufstelle die bei der Beantragung und Erteilung der Genehmigung beratend unterstützt

Im Konkreten:

Art. 15 Abs 1 der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor dass Genehmigungsvorschriften unter anderem für Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, verhältnismäßig und notwendig zu sein haben und dem Prinzip Energieeffizienz Rechnung zu tragen haben. Genehmigungsverfahren sollen gestraft und beschleunigt werden und es sollen vorhersehbare Zeitpläne aufgestellt werden, sie sollen objektiv, transparent, verhältnismäßig sein, Verwaltungsgebühren sollen transparent und kostenbezogen, dezentrale Anlagen sollen einem weniger aufwändigen Genehmigungsverfahren, allenfalls Mitteilungsverfahren, unterliegen

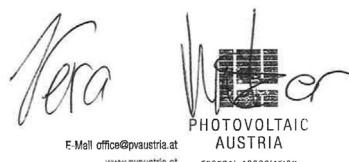
Art. 16 Abs 1 und 3 der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht die Errichtung von einer oder mehreren Anlaufstellen vor, die den Antragsteller während des gesamten Verfahrens unterstützen. Des Weiteren ist ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereitzustellen inkl. Nennung der zuständigen Anlaufstellen.

Diese Vorgaben finden Sie im Gesetz nicht wieder sind jedoch in nächster Zeit ohnedies umzusetzen und sollten in der vorliegenden Novelle bereits eingearbeitet werden.

Wir möchten Sie bitten, die angeführten Punkte bei der Finalisierung der Novelle des BGLD Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 zu beachten und möchten Ihnen dabei auch anbieten, uns bei Fragen jeglicher Art direkt zu kontaktieren.

Wir würden uns freuen, wenn der Bundesverband Photovoltaic Austria mit samt seinem Vorstand und seiner Firmen als Ansprechpartner unterstützen kann.

Mit sonnigen Grüßen



DI Vera Immitzer

Geschäftsführerin, Bundesverband Photovoltaic Austria